

Sportförderrichtlinien

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Baunatal fördert die örtlichen Sportvereine und die DLRG.
- 1.2 Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll die freie Aktivität der Vereine ideell und finanziell auf der Grundlage dieser Richtlinien unterstützt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn der Verein

- die Gemeinnützigkeitsanerkennung besitzt,
- Mitglied im Landessportbund Hessen ist (ausgenommen ist hier die DLRG),
- seinen Sitz im Stadtgebiet Baunatal hat,
- einen monatlichen Mitgliederbeitrag erhebt

bis 18 Jahre 1,50 €
über 18 Jahre 2,50 €

- die Fördermittel zu unmittelbar sportlichen Zwecken verwendet.

Die Mittel dürfen nicht für Berufs-, - Lizenz- und Vertragssport verwendet werden.

3. Förderungszwecke

Nach diesen Richtlinien werden gefördert:

- allgemeine Vereinsarbeit
- nationale Meisterschaftsveranstaltungen und internationale Sportveranstaltungen in Baunatal
- Bandenwerbung
- Beschaffung langlebiger Sportgeräte
- Unterhaltung und Neubau von vereinseigenen Sportanlagen
- Vereinsjubiläen

4 Durchführung der Förderung

4.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Die Stadt gewährt den Sportvereinen eine jährliche Zuwendung, welche sich wie folgt zusammensetzt:

Pro jugendlichem Vereinsmitglied:	20,00 €
Pro erwachsenem Vereinsmitglied:	5,00 €

Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die beim Landessportbund gemeldete Mitgliederzahl jew. zum 01.01. eines Jahres (außer DLRG). Bei der DLRG gelten die Mitgliederzahlen, welche dem zuständigen Landesverband gemeldet werden.

4.2 Nationale Meisterschaftsveranstaltungen und internationale Sportveranstaltungen in Baunatal.

Für überregionale Meisterschaften (ab Hessischer Meisterschaft), die in Baunatal durchgeführt werden und vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben wurden, kann der Verein auf Antrag einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung erhalten. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Anlage I dieser Richtlinien.

Der Zuschuss darf 50 % der ungedeckten Kosten nicht überschreiten. Ein entsprechender Antrag ist sechs Wochen vor Veranstaltungstermin zu stellen

4.3 Bandenwerbung

Die Einnahmen aus der Bandenwerbung der "Stroer Deutschen Städte Medien" in den Sportstätten werden nach besonderer Festlegung an die beteiligten Sportvereine als zusätzliche Sportförderungsmittel weitergeleitet.

4.4 Beschaffung langlebiger Sportgeräte

Für die Beschaffung langlebiger Sportgeräte können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 10% der Anschaffungskosten gewährt werden.

Förderungsfähig sind alle beweglichen Sportgeräte, die

- mind. drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können,
- der unmittelbaren Sportausübung dienen.

Nicht gefördert werden

- Sportkleidung und Verbrauchsmittel,
- Transportgeräte, wie Boots- und Tiertransportanhänger,
- Motorfahrzeuge aller Art und Tiere (ausgenommen Voltigierpferde)

Dem formlosen Antrag sind Fotokopien der mit Inventarisierungsvermerk versehenen Rechnungen beizufügen.

4.5 Unterhaltung und Neubau vereinseigener Sportanlagen

Zur Entlastung der Vereine, die eigene Sportanlagen besitzen, können jährliche Zuschüsse zur Unterhaltung der Anlagen gewährt werden.

Die Höhe der Zuschüsse wird im Einzelfall vom Magistrat festgesetzt

4.6 Jubiläen

Sportvereine sowie deren Abteilungen, die ihren Sitz in Baunatal haben, erhalten bei 25jährigem-, 50jährigem-, 75jährigem-, 100jährigem usw. Bestehen eine Jubiläumsgabe.

Der formlose Antrag ist sechs Wochen vor Veranstaltungstermin zu stellen.

Die Höhe dieser Jubiläumsgabe richtet sich nach Anlage I dieser Richtlinien.

5 Schlussvorschriften

5.1 Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen nach Ablauf von 3 Jahren entsprechend Anwendung

5.2 Der Wegfall der Förderungsvoraussetzungen (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.

5.3 Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2008 in Kraft

Baunatal, 07.11.2007

Manfred Schaub
Bürgermeister